



Gemeindeamt Gralla

Schulstraße 7
Tel: 03452/82628

8431 Gralla
Fax: 03452/82628-4

Bez. Leibnitz
gemeinde@gralla.at

Zahl: 004/1-2/2014

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **06.05.2014** im *Sitzungssaal der Gemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **18.00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 29.04.2014 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Isker Hubert
Vizebürgermeister	Draxler Franz
Gemeindegassier	Dir. Willinger Edmund

GR Sucher Gerald	GR Woschnigg Mario	GR Kreiger-Knoblechner Gertraud
GR Taucher-Muhri Brigitte	GR Sabathi Gerald	GR Haller Hannes
GR Macek Alexander	GR Brunner Horst	GR Fauland Tanja
GR Roßmann Franz	GR Weiland Mario	

Außerdem waren anwesend:

VB Walzl Enrico

Entschuldigt waren:

GR Ladinig Alfred

Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Beratung und Beschluss über die Annahme der letzten Verhandlungsschrift vom 27.02.2014
2. Beratung und Beschluss über die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, GZ. 19.383 vom 14.04.2014 (Grundabtretung „Lückl“)
3. Beratung und Beschluss über die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend der Vermessungsurkunde des DI Irgang, GZ. 562/14, vom 12.03.2014 (Grundabtretung „Vecernik“)
4. Beratung und Beschluss über die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 „Nachfolgenutzung Sportplatz-Alt“ – Endbeschluss
5. Beratung und Beschluss über die Flächenwidmungsplanänderung VF 4.10 „Nachfolgenutzung Sportplatz-Alt“ – Endbeschluss
6. Beratung und Beschluss über die Flächenwidmungsplanänderung 4.11 „Seidl“.
7. Beratung und Beschluss über die Verordnung einer Kurzparkzone entlang eines Teilbereiches des Gemeindegeweggrundstückes Nr. 906, KG Untergralla (Gewerbepark Nord)
8. Beratung und Beschluss über einen Antrag gemäß § 3 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF an die Steiermärkische Landesregierung in Bezug auf eine Verordnung des Rechtes der Gemeinde Gralla zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ ab 01.01.2015.

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht.

Betreffend der heutigen Fragestunde wird folgende Anfrage gestellt:

GR Macek stellt an Bgm. Isker die Anfrage: „Gibt es für das Projekt Parkcafe schon eine Gesamtbaukostensumme?“

Hiezu gibt der Bürgermeister bekannt, dass bis dato noch Schlussrechnungen einzelner Gewerke ausständig sind und somit noch keine Endsumme vorliegt.

zu TOP 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 27.02.2014 wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Da diesbezüglich keine Abänderungen und Zusätze beantragt werden, erfolgt über Antrag von Bgm. Hubert Isker die einstimmige Annahme der Verhandlungsschrift vom 27.02.2014 entwurfsgemäß.

zu TOP 2.)

Über Antrag von Bürgermeister Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die im Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, Leitring, vom 14.04.2014, GZ.: 19.383, dargestellte Weganlage mit der Grst.Nr. 604/1, KG Untergralla - Übernahme ins öffentliche Gut der Gemeinde Gralla (Grundabtretung „Lückl“).

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Grundstück Nr. 604/1, KG Untergralla – Grundabtretung „Lückl“; Übernahme ins öffentliche Gut der Gemeinde Gralla.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Teilungsplan GZ 19.383, vom 14.04.2014 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

zu TOP 3.)

Über Antrag von Bürgermeister Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die in der Vermessungsurkunde des DI Irgang, Leibnitz, vom 12.03.2014, GZ.: 562/14, dargestellte Weganlage mit der Grst.Nr. 604/1, KG Untergralla - Übernahme ins öffentliche Gut der Gemeinde Gralla (Grundabtretung „Vecernik“).

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Grundstück Nr. 604/1, KG Untergralla – Grundabtretung „Vecernik“; Übernahme ins öffentliche Gut der Gemeinde Gralla.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Teilungsplan GZ 562/14, vom 12.03.2014 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

zu TOP 4.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 und Entwicklungsplan mit allen dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 03.03.2014 bis 28.04.2014 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Auflage wurden folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-52.10-12/2014-174 vom 21.03.2014:

Gegenstand der Stellungnahme:

Aus fachlicher Sicht wird auch aufgrund des erfolgten Ortsaugenscheines am 20.03.2014 festgehalten, dass gegen die gegenständlichen Änderungsverfahren kein grundsätzlicher Einwand vorgebracht wird.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13 zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Fortsetzung TOP 4.)

**Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr- und Landeshochbau, Sachbearb.:
Dr. Brigitte Autengruber, GZ: ABT16 VT-TD.01-271/2014-1 vom 14.04.2014:**

Gegenstand der Einwendung:

Zu den geplanten Änderungsverfahren erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark einen Einwand.

Die Anbindung der Änderungsbereiche muss über die Sportplatzstraße erfolgen. Diese ist im Einbindungsbereich zur Landesstraße B 67 erforderlichenfalls an Art und Ausmaß der Nutzung auf Kosten des Verursachers anzupassen.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze unserer allgemeinen Stellungnahme.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Als Aufschließungserfordernis wird im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes die Erstellung eines äußeren Erschließungskonzeptes (rechtlich gesicherte und für den Verwendungszweck geeignete Zu- und Abfahrten des gegenständlichen Planungsgebietes an das übergeordnete Straßennetz) im Rahmen der gegenständlichen Änderung festgelegt. Im Zuge der Erstellung dieses äußeren Erschließungskonzeptes ist die Baubezirksleitung Südweststeiermark einzubeziehen und sind dafür die Bestimmungen des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 idGF anzuwenden.

Nicht zur Kenntnis genommen werden kann vom Gemeinderat der Gemeinde Gralla die a priori getroffene Aussage, dass die Anbindung ausschließlich über die Sportplatzstraße zu erfolgen hat. Begründet wird dies damit, dass das verpflichtend zu erstellende Erschließungskonzept nur in Abstimmung mit der Baubezirksleitung ausgearbeitet werden kann und bei Betroffenheit der Landesstraße B 67 dies nur im Rahmen eines straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 25a Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idGF erfolgen kann.

Es scheint nicht zielführend, bereits im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens a priori die Zufahrtsmöglichkeiten, wie seitens der Abteilung 16 gefordert, einzuschränken.

Aus diesem Grunde wird mit Verweis auf den Wortlaut (festgelegte Aufschließungserfordernisse) dem Einwand nicht stattgegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb.: Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-77Ga17-2004/268 vom 23.04.2014:

Gegenstand der Einwendung:

Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark vom 18.04.2014 mitgeteilt, dass zu den gegenständlichen Änderungen keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Generell wird auf die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer“ hingewiesen (sh. Beilage) und sind diese entsprechend in den Wortlaut und Erläuterungsbericht aufzunehmen.

Fortsetzung TOP 4.)

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Als Aufschließungserfordernis wird im Wortlaut der Nachweis der geordneten Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer im Sinne einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung gemäß Auflageentwurf wiederum festgelegt. Weiters werden im verpflichtend zu erstellenden Bebauungsplan entsprechende Festlegungen zur Thematik Oberflächenwässer getroffen und werden die wasserwirtschaftlichen Interessen der Abteilung 14 im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt. Aus diesem Grunde wird dem Einwand der Abteilung 14 mit Verweis auf den Wortlaut der Flächenwidmungsplan-Änderung (Aufschließungserfordernis und Bebauungsplan) nicht stattgegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 und Entwicklungsplan.

zu TOP 5.)

Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10 „Nachfolgenutzung Sportplatz-Alt“ mit allen dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 03.03.2014 bis 28.04.2014 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Auflage wurden folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-52.10-12/2014-174 vom 21.03.2014:

Gegenstand der Stellungnahme:

Aus fachlicher Sicht wird auch aufgrund des erfolgten Ortsaugenscheines am 20.03.2014 festgehalten, dass gegen die gegenständlichen Änderungsverfahren kein grundsätzlicher Einwand vorgebracht wird.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13 zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr- und Landeshochbau, Sachbearb.: Dr. Brigitte Autengruber, GZ: ABT16 VT-TD.01-271/2014-1 vom 14.04.2014:

Gegenstand der Einwendung:

Zu den geplanten Änderungsverfahren erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark einen Einwand.

Fortsetzung TOP 5.)

Die Anbindung der Änderungsbereiche muss über die Sportplatzstraße erfolgen. Diese ist im Einbindungsbereich zur Landesstraße B 67 erforderlichenfalls an Art und Ausmaß der Nutzung auf Kosten des Verursachers anzupassen.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze unserer allgemeinen Stellungnahme.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Als Aufschließungserfordernis wird im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes die Erstellung eines äußeren Erschließungskonzeptes (rechtlich gesicherte und für den Verwendungszweck geeignete Zu- und Abfahrten des gegenständlichen Planungsgebietes an das übergeordnete Straßennetz) im Rahmen der gegenständlichen Änderung festgelegt. Im Zuge der Erstellung dieses äußeren Erschließungskonzeptes ist die Baubezirksleitung Südweststeiermark einzubeziehen und sind dafür die Bestimmungen des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 idgF anzuwenden.

Nicht zur Kenntnis genommen werden kann vom Gemeinderat der Gemeinde Gralla die a priori getroffene Aussage, dass die Anbindung ausschließlich über die Sportplatzstraße zu erfolgen hat. Begründet wird dies damit, dass das verpflichtend zu erstellende Erschließungskonzept nur in Abstimmung mit der Baubezirksleitung ausgearbeitet werden kann und bei Betroffenheit der Landesstraße B 67 dies nur im Rahmen eines straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 25a Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF erfolgen kann.

Es scheint nicht zielführend, bereits im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens a priori die Zufahrtmöglichkeiten, wie seitens der Abteilung 16 gefordert, einzuschränken.

Aus diesem Grunde wird mit Verweis auf den Wortlaut (festgelegte Aufschließungserfordernisse) dem Einwand nicht stattgegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb.: Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-77Ga17-2004/268 vom 23.04.2014:

Gegenstand der Einwendung:

Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark vom 18.04.2014 mitgeteilt, dass zu den gegenständlichen Änderungen keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Generell wird auf die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagswässer“ hingewiesen (sh. Beilage) und sind diese entsprechend in den Wortlaut und Erläuterungsbericht aufzunehmen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Als Aufschließungserfordernis wird im Wortlaut der Nachweis der geordneten Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer im Sinne einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung gemäß Auflageentwurf wiederum festgelegt.

Fortsetzung TOP 5.)

Weiters werden im verpflichtend zu erstellenden Bebauungsplan entsprechende Festlegungen zur Thematik Oberflächenwässer getroffen und werden die wasserwirtschaftlichen Interessen der Abteilung 14 im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt. Aus diesem Grunde wird dem Einwand der Abteilung 14 mit Verweis auf den Wortlaut der Flächenwidmungsplan-Änderung (Aufschließungserfordernis und Bebauungsplan) nicht stattgegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Südweststeiermark, Sachbearb.: DI Christian Ehrenreich, GZ: 520-184/2011-29 vom 25.04.2014:

Gegenstand der Stellungnahme:

In Ergänzung zum Schreiben der Abteilung 16 vom 14.04.2014 wird angemerkt:

In den Erläuterungen, Kapitel 3, ist für die äußere Verkehrserschließung zu berücksichtigen, dass der vorgesehene westliche Anschluss aus Sicht der Baubezirksleitung Südweststeiermark äußerst problematisch gesehen wird, vor allem im Zusammenhang und Nahbereich mit einer vollständig ausgebauten Kreuzung B 67/ Sportplatzstraße. Weiters ist ein Gemeindeanschluss Grubenweg im Südwesten parallel zur B 67 vorhanden und für die Westanschließung zu nutzen. Das Verkehrskonzept ist in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark zu erstellen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark zur Kenntnis und wird die Baubezirksleitung Südweststeiermark im Rahmen der Erstellung des äußeren Erschließungskonzeptes als zuständige Landesstraßenverwaltung verpflichtend miteinbezogen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.10 „Nachfolgenutzung Sportplatz-Alt“.

zu TOP 6.)

Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung 4.11 „Seidl“ mit den dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 31.03.2014 bis 14.04.2014 einem Anhörungsverfahren unterzogen.

Während dieser Zeit wurde folgende Stellungnahme eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurde:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-52.10-12/2014-175 vom 01.04.2014:

Fortsetzung TOP 6.)

Gegenstand der Stellungnahme:

Aus fachlicher Sicht wird festgehalten, dass gegen die gegenständliche Änderung grundsätzlich kein Einwand vorgebracht wird

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.11.„Seidl“.

zu TOP 7.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Verordnung einer gebührenfreien Kurzparkzone entlang eines Teilbereiches des Gemeindegeweggrundstückes Nr. 906, KG Untergralla. Der betroffene Bereich wird von Bgm. Hubert Isker dem Gemeinderat anhand einer planlichen Darstellung zur Kenntnis gebracht. Begründet wird diese Maßnahme durch die ständige Belegung der dort vorhandenen Parkplätze durch sogenannte „Dauerparker“.

Mit Schreiben der Gemeinde Gralla vom 14.04.2014 wurden gemäß § 94 f StVO 1960 Interessensvertretungen die Gelegenheit eingeräumt, bis 30.04.2014 allfällige Stellungnahmen abzugeben. Es wurden jedoch keine eingebracht.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig nachstehende Verordnung:

§ 1

Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf den Parkplätzen südlich der Gemeindestraße Nr. 906, KG Untergralla, eine gebührenfreie Kurzparkzone (Parkdauer max. 3 Stunden) in der Zeit von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr verfügt.

§ 2

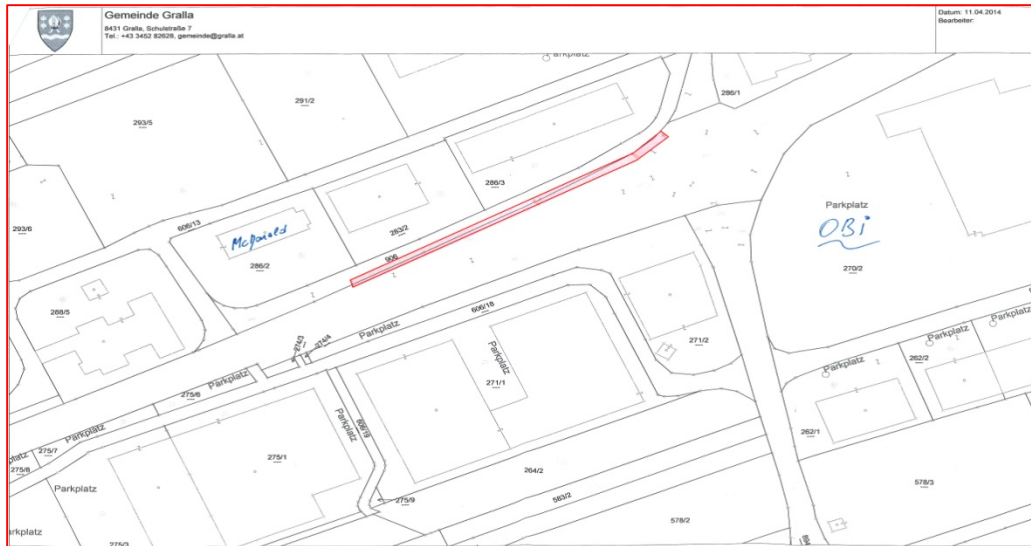
Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen wie nachstehend angeführt:

1. „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit a Z 13d und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit a Z 13e und Zusatztafel mit dem Text „Parkdauer 3 Std., Mo - So von 6 – 20 Uhr“, jeweils am Beginn und Ende der Parkplätze südlich der Gemeindestraße Nr. 906, KG Untergralla, sowie
2. im Bereich gegenüber der gemeinsamen Grenzen der Grundstücke Nr. 283/2 und 286/3, jeweils KG Untergralla, „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit a Z 13d mit der Zusatztafel „ ← 70 m → und Text „Parkdauer 3 Std., Mo – So von 6 -20 Uhr“

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Planliche Darstellung



zu TOP 8.)

Auf Grund der ausgezeichneten infrastrukturellen Entwicklung, dem sehr hohen Bevölkerungszuwachs und der Bedeutung der Gemeinde Gralla in der Region beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig einen Antrag gemäß § 3 Abs. 2, StmkGO 1967, i.d.g.F., an die Steiermärkische Landesregierung auf Erlassung einer Verordnung des Rechtes der Gemeinde Gralla zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ ab 01.01.2015 zu stellen.

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 11 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 16.06.2014

Hannes Haller eh.
Schriftführer

Bgm. Hubert Isker eh.
Vorsitzender

Tanja Fauland eh.
Schriftführer